

Digitale Identitäten und Zivilrecht



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
22.09.2023, Anwaltstag

zentrale Rechtsgrundlagen der EU

- VO (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2015/296 (zu Art 12 Abs 7 eIDAS-VO)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 (zu Art 12 Abs 8 eIDAS-VO)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 (zu Art 8 Abs 3 eIDAS-VO)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1984 (zu Art 9 Abs 5 eIDAS-VO)

VO-Vorschlag zur „Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität“

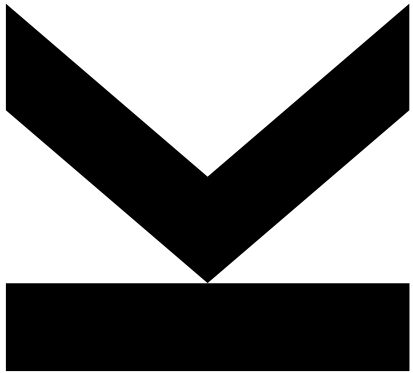
- Ziel: Anwendungsbereich der eIDAS-VO auf den Privatsektor erstrecken, weil dort der größte Bedarf herrscht (COM [2021] 281 final 6)
 - Bereiche mit gesetzlicher Verpflichtung, die Identität der Kunden zu überprüfen (Bankwesen, Telekommunikation, Plattformbetrieb etc)
 - „Anmelden mit EUid-Wallet“ statt „Anmelden mit [Facebook/Google/Amazon etc]“
- Anwendungsbeispiele auf der Website der EU-Kommission
 - Eröffnung eines Bankkontos
 - Bewerbung an einer Hochschule im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat
 - Altersnachweis
 - Anmietung eines Autos mit digitalem Führerschein
 - Check-in in einem Hotel

Aufnahme eines Bankkredits



https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-digital-identity_de

Vertragsschluss mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES)



zentrale Rechtsgrundlagen

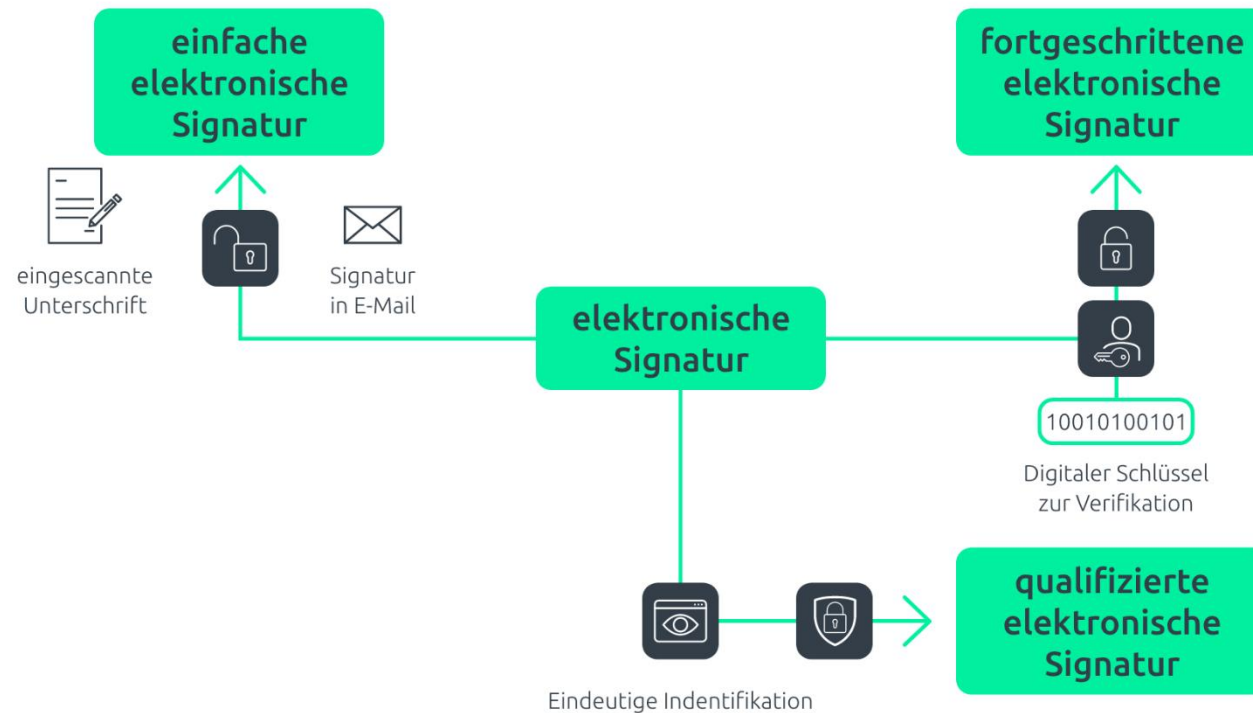
- VO (EU) 910/2014 – eIDAS-VO
 - Art 3 („Begriffsbestimmungen“)
 - Nr 9: „Unterzeichner“; Nr 12: „qualifizierte elektronische Signatur“ (QES)
 - Art 2 Abs 3 eIDAS-VO: „Diese Verordnung berührt nicht das nationale Recht oder das Unionsrecht in Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmäßige Formvorschriften.“
 - Art 25 Abs 2 eIDAS-VO: „Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.“
 - ErwGr 49 eIDAS-VO: „Die Rechtswirkung elektronischer Signaturen in den Mitgliedstaaten sollte [...] durch nationales Recht festgelegt werden, außer hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben sollte.“

zentrale Rechtsgrundlagen

- ABGB plus zahlreiche Sondergesetze
 - Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG
 - idF BGBl I 104/2018
 - § 3 Abs 1 Z 3: „Signator“ = „Unterzeichner“
 - E-Commerce-Gesetz – ECG
 - idF BGBl I 61/2022
 - bei B2C auch Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG
 - idF BGBl I 109/2022
 - für Anwält*innen § 21 Abs 2 RAO (elektronische Anwaltssignatur)
 - bis 26.09.2022 auch § 41 RL-BA 2015

Arten einer „digitalen Unterschrift“

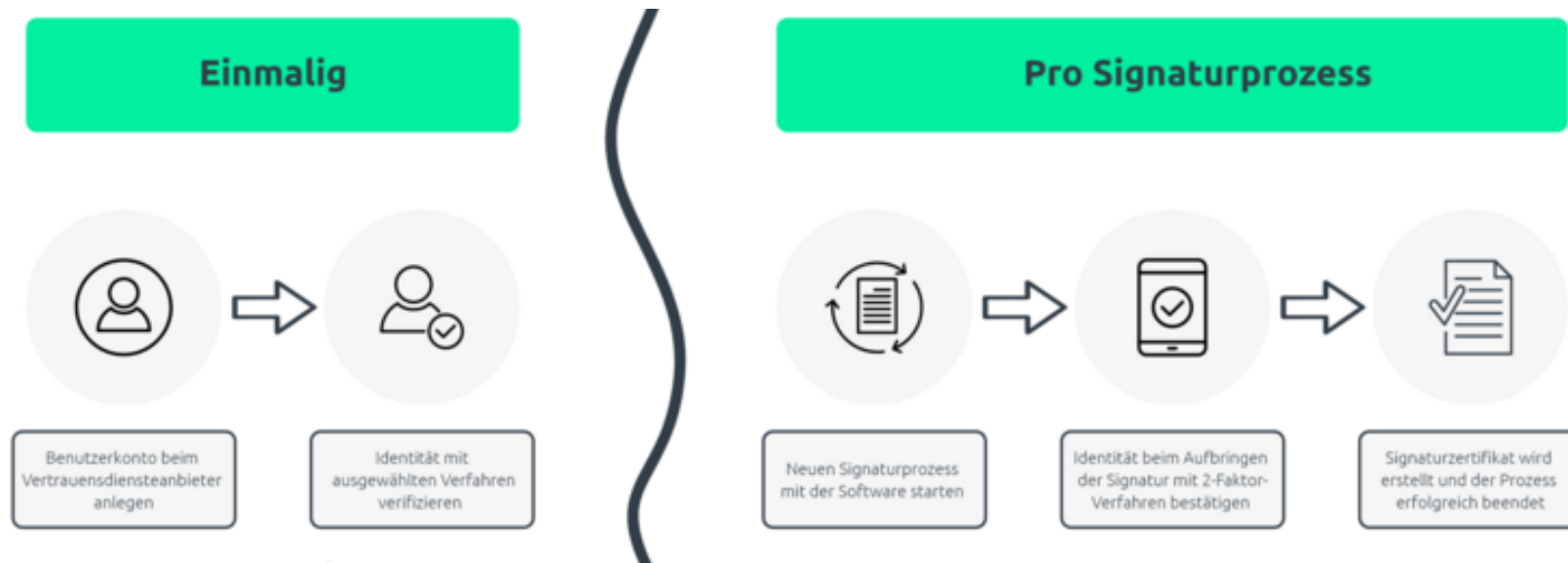
d.velop blog



<https://www.d-velop.de/blog/wp-content/uploads/2021/07/einfache-und-qualifizierte-elektronische-signatur.png>

QES über Vertrauensdiensteanbieter

- Vertrauensdiensteanbieter
 - Unternehmen oder Organisationen, die digitale Dienste anbieten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität von elektronischen Transaktionen und Dokumenten sicherzustellen



<https://omr.com/de/reviews/contenthub/qualifizierte-elektronische-signatur>


Vertrauensdiensteanbieter in Österreich

Anbietername

 [A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH](#)

[Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen](#)

[A1 Telekom Austria AG \(bis 30.09.2002: Datakom Austria GmbH\)](#)

 [e-commerce monitoring GmbH](#)

 [PrimeSign GmbH](#)

 [Swisscom IT Services Finance S.E.](#)

- A-Trust GmbH
 - ID Austria, Handy-Signatur
 - Gesellschafter (Stand 09/2023):
 - Wirtschaftskammer Österreich (25,11 %)
 - XiTrust Secure Technologies GmbH (21,24 %)
 - Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (13,98 %)
 - NOTARTREUHANDBANK AG (13,98 %)
 - Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG (13,56 %)
 - Raiffeisen Bank International AG (12,14 %)

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/vertrauensdienste/anbieter/liste_der_vertrauensdiensteanbieter/Anbieter.de.html

Nutzung von Handy-Signatur und ID Austria

Handy-Signatur Statistik:

2.906.301 aktive Nutzer mit Stand 09:00 Uhr

Letzte Signatur

vor 2 Sekunden 21.09.2023 09:58:18

Letzte Aktivierung

vor 1 Sekunden 21.09.2023 09:58:19

Signaturen in den letzten 24 Stunden

53.833

Aktivierungen in den letzten 24 Stunden

1.083

Signaturen in der letzten Stunde

3.724

Aktivierungen in der letzten Stunde

104

Grafik für die letzten 24 Stunden.

ID-Austria Statistik:

Letzte Anmeldung

vor 2 Sekunden 21.09.2023 09:58:18

Anmeldungen in den letzten 60min (24h)

9.366 (117.785)

Letzte Signatur

vor 22 Sekunden 21.09.2023 09:57:52

Signaturen in den letzten 60min (24h)

170 (3.222)

Letzte App Freischaltung

vor 4 Sekunden 21.09.2023 09:58:10

App Freischaltungen in den letzten 60min (24h)

386 (5.593)

 Automatische Aktualisierung aktiv

Grafik für die letzten 24 Stunden.

<https://www.a-trust.at/monitoring/zertifikate/> (Screenshot 21.09.2023)

Welche digitale Unterschrift?



Quelle: Skribble

<https://www.skribble.com/de-de/blog/qualifizierte-elektronische-signatur/>

Gleichstellung mit einfacher Schriftform

- § 886 ABGB: schriftlich = handschriftlich unterschrieben
 - vgl. „Textform“ zB § 13 AktG
- durch QES iSd Art 3 Nr 12 eIDAS-VO erfüllt (§ 4 Abs 1 SVG, Art 25 Abs 2 eIDAS-VO)
- „Andere gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere solche, die die Beiziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form bleiben unberührt.“ (§ 4 Abs 1 Satz 2 ABGB)
- Beispiel OLG Wien 3 R 103/22x
 - elektronische Unterzeichnung des Jahresabschlusses einer GmbH mit „Handysignatur“ (QES) wirksam

ausgenommene Materien

- letztwillige Verfügungen (§ 4 Abs 2 Satz 1 SVG)
 - können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden
- elektronische Form nur wirksam mit Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwalts, dass Signator über Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt wurde (§ 4 Abs 2 Satz 2 SVG):
 - Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind
 - Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs 2 ABGB) eines Verbrauchers
 - analog für Interzessionen, für die § 1346 Abs 2 ABGB analog gilt
 - zB sicherungsweiser Schuldbetritt, OGH 4 Ob 205/09i JBI 2010, 509 (*I. Faber, Lukas*)
- Gegenausnahmen: beglaubigte elektronische Signaturen (§ 1a NO, § 188 AußStrG)
 - „§ 4 Abs. 2 SVG ist insoweit nicht anzuwenden“
 - zu § 188 AußStrG: technische Voraussetzungen für die Beglaubigung einer elektronischen Signatur liegen derzeit nicht vor (*Rassi, Juni 2019*)

ausgenommene Materien

- **Art 25 Abs 2 eIDAS-VO:** „Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.“
- **§ 126 Abs 3 BGB:** „Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“
 - „Der nationale Gesetzgeber kann [...] bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Verträge bzw. sonstige Rechtshandlungen formwirksam sind; er ist also befugt, nicht nur die Einhaltung der Schriftform, sondern daneben die Aushändigung der schriftlichen Erklärung oder eine strengere Form als die Schriftform (etwa die notarielle Beurkundung) zu verlangen. Um bestimmte Formzwecke (zB Schutz vor Übereilung) zu erreichen, kann der nationale Gesetzgeber daher auch regeln, dass für die Gültigkeit von Verträgen die qualifizierte elektronische Signatur (allein) nicht ausreicht bzw. die handschriftliche Unterschrift nicht ersetzt“ (*Einsele*; vgl auch *Troiano*)

ausgenommene Materien, QES und Formzwecke

- formpflichtige „Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts“
 - ErläutRV 1145 BlgNR XXV. GP 4 f
 - besonders sensible Bereiche
 - betreffen häufig vermögensrechtliche Belange besonders schutzbedürftiger Personen
 - „der Beweis hier vielfach nur schwer erbracht werden kann“
 - „Darüber hinaus besteht gerade im Bereich des Familien- und Erbrechts eine größere Missbrauchsgefahr durch die Weitergabe oder das Ausspähen von Autorisierungs-codes (z. B. Pin-Code).“
- QES und Formzwecke
 - „Sowohl der Mausklick als auch die Betätigung eines Kartenlesegeräts oder ähnlicher technischer Vorrichtungen dürften nicht in dem Maße eine psychologische Barriere darstellen wie dies für die Unterschrift (immer noch) der Fall ist.“ (*Einsele*)

vertragliche Vereinbarungen über die Form

- rechtsgeschäftlich „elektronische Form“, „elektronische Signatur“ odgl vereinbart
 - § 127 Abs 3 BGB: im Zweifel keine QES iSd § 126a BGB erforderlich
 - genügt auch „einfache“ Signatur iSd Art 3 Nr 10 eIDAS-VO
 - §§ 914, 915 ABGB
 - Vertrags- und Verkehrssitte
- B2C (§ 4 Abs 1 Satz 2 ABGB)
 - Vertragsbestimmungen, nach denen eine QES des Verbrauchers „Schriftlichkeit“ nicht erfüllt, nur wirksam, wenn im Einzelnen ausgehandelt oder „eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart“

Apps zur Nutzung von QES in Österreich



Google Play

[https://play.google.com › store › apps › details › id=at...](https://play.google.com/store/apps/details?id=at...)

A-Trust Signatur – Apps bei Google Play

Mit der A-Trust **Signatur App** des führenden österreichischen Vertrauensdiensteanbieters können Sie noch einfacher digital und dank eIDAS-Konformität ...

★★★★★ Bewertung: 3,6 · 7.697 Ergebnisse · Kostenlos · Android ·

Unternehmen/Produktivität ⓘ



Google Play

[https://play.google.com › store › apps › details › id=at...](https://play.google.com/store/apps/details?id=at...)

Digitales Amt – Apps bei Google Play

Das „Digitale Amt“ bietet Österreicherinnen und Österreichern die Online-Erledigung von Amtswegen und Informationen rund um die öffentliche Verwaltung in ...

★★★★★ Bewertung: 1,6 · 4.008 Ergebnisse · Kostenlos · Android ·

Dienstprogramme/Tools ⓘ

Technische Probleme



 oesterreich.gv.at

Mit Mitarbeiter/in verbinden

09:29

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.

Wir bitten um Ihre Geduld.

Scheinbar sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle besetzt.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.

Wir bitten um Ihre Geduld.

Scheinbar sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle besetzt.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.

Wir bitten um Ihre Geduld.



Scheinbar sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle besetzt.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.

Wir bitten um Ihre Geduld.

Scheinbar sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle besetzt.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.


Wir bitten um Ihre Geduld.

Scheinbar sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle besetzt.

Eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter ist gleich für Sie da.

Wir bitten um Ihre Geduld.

Der Agent hat die Konversation beendet.

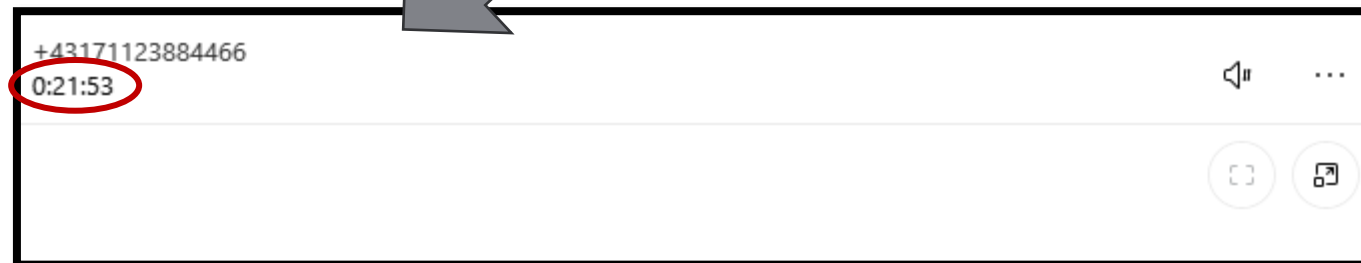
Stellen Sie Ihre Frage... 

Screenshots (privat) 21.09.2023

Technische Probleme

Sie haben Fragen/Probleme mit Ihrer ID Austria?

Bitte wenden Sie sich an die kostenlose BRZ-Serviceline unter +43 1 71123 – 884466, erreichbar von Montag bis Freitag, 8:00-16:00, bzw. buergerservice.oegv@brz.gv.at



Screenshots (privat) 21.09.2023

Technische Probleme, Risikoverteilung

- Nutzer / Vertrauensdiensteanbieter
 - Haftung (Art 13 eIDAS-VO)
- Nutzer / Behörde
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Haftung des Mitgliedstaats nach Art 11 eIDAS-VO
- Vertragsparteien untereinander
 - Beispiel: qualifizierte elektronische Signatur als vertraglich bedungenes Formerfordernis, Ausfall bei Vertrauensdiensteanbieter während der Annahmefrist
 - § 12 ECG (Zugang elektronischer Erklärungen)
 - OGH 9 Ob 86/21v
 - § 862a ABGB analog?
 - Nachweis, dass man rechtzeitig eine QES versucht hat?

Haftungs- und Beweislastregeln der eIDAS-VO

- Art 11 eIDAS-VO: Haftung des
 - notifizierenden Mitgliedstaats
 - das elektronische Identifizierungsmittel ausstellenden Beteiligten und
 - das Authentifizierungsverfahren durchführenden Beteiligten
- Art 13 eIDAS-VO: Haftung der Vertrauensdiensteanbieter
 - Abs 1: „[...] Bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter weist nach, dass der [...] Schaden entstanden ist, ohne dass er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“
 - „[qVDA] verfügen in Bezug auf das Haftungsrisiko für Schäden gemäß Artikel 13 über ausreichende Finanzmittel und/oder schließen eine angemessene Haftpflichtversicherung nach nationalem Recht ab“ (Art 24 Abs 2 lit c eIDAS-VO)

Haftungs- und Beweislastregeln der eIDAS-VO

- Art 11 Abs 4 eIDAS-VO
 - Die eIDAS-VO „berührt [die nationalen Vorschriften über die Haftung] nicht, soweit es etwa um den Schadensbegriff oder die einschlägigen geltende[n] Verfahrensvorschriften – einschließlich der Bestimmungen über die Beweislast – geht“ (ErwGr 18 eIDAS-VO)
- Art 13 Abs 3 eIDAS-VO
 - Die eIDAS-VO soll „im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Haftung angewendet werden. Diese nationalen Vorschriften, zum Beispiel was die Definition von Schäden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit angeht, und die diesbezüglich geltenden Verfahrensvorschriften bleiben daher durch diese Verordnung unberührt“ (ErwGr 37 eIDAS-VO)
- „systemwidrige und unterkomplexe Regelungen, die zwangsläufig zu Rechtsunsicherheiten bzw unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen durch die Behörden und Richter der einzelnen Mitgliedstaaten führen werden“ (*Tescaro*)

Echtheitsvermutung des § 294 ZPO

- **§ 4 Abs 3 SigG aF:** „Die Bestimmung des § 294 ZPO über die Vermutung der Echtheit des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde ist auf elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden.“
- **§ 294 ZPO:** „Auf Papier oder elektronisch errichtete Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren.“
- Beweiswert von elektronischen Dokumenten mit QES (iSd Art 3 Nr 12 eIDAS-VO) entspricht jenem handschriftlich unterzeichneter Papierdokumente
- Urkundenvorlage nach der ZVN 2022 (dazu *Ent*)
- vgl für öffentliche Urkunden § 292 ZPO und §§ 19, 20 EGov-G

Unterschrift gerichtlicher Erledigungen

- elektronische Fertigung von Urschriften gerichtlicher Erledigungen seit BGBl I 28/2016
 - keine bestimmte Qualität der Unterschrift vorgeschrieben
- ZVN 2022 (BGBl I 61/2022)
 - QES iSd Art 3 Nr 12 eIDAS-VO als Unterschriftenform (§ 89c Abs 2a GOG)
 - auf unterzeichnetem Dokument so sichtbar machen, dass Signator erkenn- und überprüfbar
 - für gerichtsinterne Anordnungen keine QES erforderlich
 - um „den täglichen Arbeitsaufwand mit einer Vielzahl von aufwändigen PIN-Eingaben zu entlasten, soll für gerichtsinterne Anordnungen keine qualifizierte Unterschrift erforderlich sein, sondern ein neuerliches Drücken der Enter-Taste oder das Anklicken eines Kästchens ausreichen“ (ErläutRV 1291 BlgNR XXVII. GP 18)

Fazit

- Sicherheit und Komfort „de facto immer Gegenspieler“ (*Schartner*)
- große Lücken in der wissenschaftlichen Durchdringung
- interdisziplinär zu behandelnde Problemstellungen
- Folien: <https://anwaltsrecht.at/aktuelles/>

Zitierte Literatur

- *Einsele* in Münchener Kommentar BGB⁹ (2021) § 126a
- *Ent*, Urkundenvorlage nach der ZVN 2022, RZ 2023, 155
- *Höller*, Checkliste: Schriftlichkeit und Nutzung elektronischer Signaturen, *ecolex* 2021, 1086
- *Rassi* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 188 (Stand 01.06.2019, rdb.at)
- *Schartner*, Der lange Weg vom Rollsiegel zur qualifizierten elektronischen Unterschrift, in FS Mader (2022) 273
- *Steger/Müller*, Digitale Signaturprozesse steuern, *AnwBl* 2023, 432
- *Tescaro*, Die Haftungsregeln der „eIDAS“-Verordnung, *GPR* 2017, 54
- *Troiano* in *Zaccaria/Schmidt-Kessel/Schulze/Gambino*, EU eIDAS Regulation (2020) Art 25